S 3 RJ 550/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 550/99
Datum	11.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 352/02
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die BerufungsrÃ¼cknahme erledigt ist.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Vorrangig ist jedoch umstritten, ob das Berufungsverfahren durch RÃ¼cknahme der Berufung erledigt ist.

Den am 25.01.1999 gestellten Antrag des KlÃ¤gers, der am 1961 geboren und britischer StaatsangehÃ¶riger ist, ihm Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen, hat die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.1999 und Widerspruchsbescheid vom 23.07.1999 abgelehnt.

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat die am 24.08.1999 erhobene Klage mit Urteil vom 11.08.2000 abgewiesen.

Am 26.09.2000 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 01.09.2000 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.04.2002 nahm der Prozess-bevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers in Ãbereinstimmung mit diesem die Berufung gegen das Urteil des SG Augsburg 11.08.2000 zurÃ¼ck, nachdem ihm der Senat die fehlende Erfolgsaussicht dargelegt hatte. Der KlÃ¤ger behielt sich dabei vor, nach Abschluss einer vorgesehenen stationÃ¤ren Behandlung einen neuen Rentenantrag bzw. einen Antrag nach Â§ 44 SGB X zu stellen.

Mit Schreiben vom 26.05.2002 machte der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã geltend, dass die medizinischen Grundlagen, auf denen der Vorschlag des Senats, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen, beruht habe, unrichtig seien; auch hÃ¤tte der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit der Beruf des Kraftfahrers zugrunde gelegt werden mÃ¼ssen.

Unter dem 12.06.2002 und 04.07.2002 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger auf Anfrage durch den Senat im Wesentlichen, er wisse zwar, dass er die Berufung zurÃ¼ckgenommen habe, dies sei jedoch unter fehlerhaften Voraussetzungen geschehen; sein jetziges Begehren sei als Anfechtung der BerufungsrÃ¼cknahme zu verstehen. Auch begehre er Schadensersatz. Gleichzeitig beantrage er Prozesskostenhilfe.

Wegen mangelnder Erfolgsaussicht lehnte der Senat den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 14.10.2002 ab.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt,

das Berufungsverfahren fortzusetzen, das Urteil des SG Augsburg vom 11.08.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab (Antrag: 25.01.1999) 01.02.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch die am 16.04.2002 erklÃ¤rte ZurÃ¼cknahme der Berufung erledigt ist, hilfsweise die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger am 26.09.2000 form- und fristgerecht eingelegte Berufung war

zulÃ¤ssig. Der Rechtsstreit ist jedoch durch die BerufungsrÃ¼cknahme vom 16.04.2002 in der Hauptsache erledigt, das Urteil des SG Augsburg vom 11.08.2000 ist somit rechtskrÃ¤ftig.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, der gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs.2 SGG eine schriftliche Vollmacht zu den Akten eingereicht hatte, hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.04.2002 in Ãberein-stimmung mit dem KlÃ¤ger die Berufung zurÃ¼ckgenommen. Diese ErklÃ¤rung wurde ordnungsgemÃ¤Ã protokolliert, vorgelesen und ge-nehmigt (Â§Â§ 153 Abs.1, 122 SGG in Verbindung mit den Â§Â§ 159, 160, 162, 163 ZPO). Damit ist die Berufung wirksam zurÃ¼ckgenom-men worden. Die ZurÃ¼cknahme der Berufung bewirkt gemÃ¤Ã Â§ 156 Abs.2 Satz 1 SGG den endgÃ¼ltigen Verlust des Rechtsmittels mit der Folge, dass keine Sachentscheidung mehr ergehen kann (vgl. BSGE 14, 138; 19, 120).

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach fast einstÃ¼ndiger Er- Ã¶rterung des Streitgegenstandes in Ãbereinstimmung mit dem KlÃ¤ger abgegebene ErklÃ¤rung des BevollmÃ¤chtigten kann weder frei widerrufen noch entsprechend den bÃ¼rgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung (Â§Â§ 119, 123 BGB) an- gefochten werden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 102 Rdnr.7, 7a bis 7d, Â§ 156 Rdnr. 2, 2a; BSG SozR 1500 Â§ 102 Nr.2). Das durch BerufungsrÃ¼cknahme rechtskrÃ¤ftig beendete Verfahren kÃ¶nnte nur entsprechend den Bestimmungen des Vierten Buches der ZPO (Â§ 179 SGG, Â§Â§ 579, 580 ZPO) wieder aufgenommen werden (vgl. BSG-Urteil vom 24.04.1980 â 9 RV 16/79). Die in den entsprechenden Vorschriften genannten Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Â§ 579 ZPO bestimmt betreffend der Nichtigkeitsklage:

(1) Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmÃ¤Ãig besetzt war;

2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der AusÃ¼bung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fÃ¼r begrÃ¼ndet erklÃ¤rt war;

4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozess- fÃ¼hrung ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(2) In den FÃ¤llen der Nummern 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Zur Restitutionsklage heiÃt es in Â§ 580 ZPO:

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, sich einer vorsÃ¤tzlichen oder fahrlÃ¤ssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

2. wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegrÃ¼ndet ist, fÃ¤lschlich angefertigt oder verfÃ¤lscht war;

3. wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, der Zeuge oder SachverstÃ¤ndige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;

4. wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verÃ¼bte Straftat erwirkt ist;

5. wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt bat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat;

6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines frÃ¼heren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrÃ¼ndet ist, durch ein anderes rechtskrÃ¤ftiges Urteil aufgehoben ist;

7. wenn die Partei a) ein in derselben Sache erlassenes, frÃ¼her rechtskrÃ¤ftig gewordenes Urteil oder b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde.

Es gibt nicht den geringsten Hinweis, dass einer dieser GrÃ¼nde, die in den Â§Â§ 579, 580 ZPO genannt sind, vorliegen kÃ¶nnte.

Damit ist festzustellen, dass der Rechtsstreit durch RÃ¼cknahme der Berufung seit dem 16.04.2002 erledigt ist (vgl. Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 156 SGG Rdnr.6).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024